

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 31. Oktober 1936

Nr. 90

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

I. Allgemeine Sachen usw.: Bekanntmachung über Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist	S. 369
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 27. Oktober 1936	S. 369
III. Verbrauchsabgaben: Urteil des RJH. zum BranntwMonG. § 159 h	S. 370
Sonstige Nachrichten	S. 370

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Bekanntmachung über Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist
(RGBl. 1936 S. 449)

Auf Grund von § 32 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) werden nachstehend die Behörden und Stellen bekanntgemacht, denen über die noch nicht der beschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen (§§ 1, 4, 6 des Straftilgungsgesetzes) Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Die Bekanntmachung vom 20. März 1935 (RGBl. S. 308; Deutsche Justiz S. 487)* wird hiermit aufgehoben.

Auskunft aus dem Strafregister erhalten:

T. folgende Reichsbehörden:

*) Vgl. RGBl. 1935 S. 192

3. im Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums: die Präsidenten der Landesfinanzämter (auch als Devisenstellen), der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, der Leiter der Reichsbaudirektion Berlin, die Vorsteher der Finanzämter (einschl. der Hauptzollämter), der Zollfahndungsstellen und der Reichsbauämter, der Vorsteher des Reichsfinanzzugamtes;

4.

Berlin, den 13. Oktober 1936

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung: Dr. Freisler

S 1276 — 561 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 27. Oktober 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 24. Oktober 1936 über die vorläufige Anwendung einer dritten deutsch-jugoslavischen Vereinbarung zum Handelsvertrag (Reichsgesetzbl. II S. 335) sowie auf Grund des § 12 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 10. November 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 27. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 421 II

Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsslätter werden nicht geliefert —

(112. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Obst« sind folgende Aenderungen vorzunehmen:
 - a) in der Vertragsanmerkung 1 zu 3 b 3 Abs. 1 ist an Stelle von »80000 dz« zu setzen »85000 dz«; der Abs. 2 ist zu streichen;
 - b) in der Vertragsanmerkung 2 zu 3 b 3 Abs. 1 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »30000 dz«; die Worte »in der Zeit vom 1. Juni 1934 bis 31. Juli 1935 und später« sind zu streichen;
 - c) in der Vertragsanmerkung zu 3 b 3 Abs. 2 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »25000 dz«.
2. In dem Stichwort »Pflaumen« sind folgende Aenderungen vorzunehmen:
 - a) in der Vertragsanmerkung 1 zu 2 Abs. 1 ist an Stelle von »80000 dz« zu setzen »85000 dz«; der Abs. 2 ist zu streichen;
 - b) in der Vertragsanmerkung 2 zu 2 Abs. 1 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »30000 dz«; die Worte »in der Zeit vom 1. Juni 1934 bis 31. Juli 1935 und später« sind zu streichen;
 - c) in der Vertragsanmerkung zu 2 Abs. 2 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »25000 dz«.

Aus dem gleichen Anlaß ist in dem

Gebrauchsolltarif

(116. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tariffstelle 48 folgende Aenderungen vorzunehmen:

- a) in der Vertragsanmerkung 1 zu Abs. 3 Unterabs. 1 ist an Stelle von »80000 dz« zu setzen »85000 dz«; der Abs. 2 ist zu streichen;
- b) in der Vertragsanmerkung 2 zu Abs. 3 Unterabs. 1 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »30000 dz«; die Worte »in der Zeit vom 1. Juni 1934 bis 31. Juli 1935 und später« sind zu streichen;
- c) in der Vertragsanmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 2 ist an Stelle von »20000 dz« zu setzen »25000 dz«.

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

BranntweinMnG. § 159 h. Der Branntweinzuschlagsteuer unterliegt der Übergang von Branntwein in jede nach dem 30. April 1933 eingerichtete Trinkbranntwein-Erzengungsstätte, die nicht zweifelsfrei als Teil oder Fortsetzung eines solchen Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebs zu erkennen ist, der am 1. Mai 1933 bei der Zollbehörde vorschriftsmäßig angemeldet war und in dem in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 30. April 1933 auch Trinkbranntwein hergestellt worden ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV Senat,
vom 7. Oktober 1936 — IV. A 4/36 S
V 7169 — 814 II

Sonstige Nachrichten

Leitfaden für die Zündwarensteuer, die Spielkartensteuer, die Mineralölsteuer und die Leuchtmittelsteuer.

Der von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zu zahlende Stückpreis für zum Privatgebrauch bezogene Druckstücke des Leitfadens beträgt 20 Reichspfennig.

RfM. vom 27. Oktober 1936 — H 4624 — 358 II

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 88 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.